

Satzung des Sportvereins Frauenzimmern e.V.

A. Zweck

§ 1

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Politische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen innerhalb des Vereins sind ausgeschlossen.
3. Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Diese Satzung und die der zuständigen Unterverbände sind für ihn verbindlich.
4. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen und hat seinen Sitz in Güglingen-Frauenzimmern.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Alle Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Ausschuss kann aber bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz beschließen.

§ 2

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

B. Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. Angehörigen der Abteilungen (aktiv)
2. Unterstützenden Mitgliedern (passiv)
3. Jugendlichen und Schülern
4. Ehrenmitgliedern

§ 4

Aufnahme

1. Aufnahmefähig als Mitglied ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, als Jugendlicher, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und gewillt ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Bei Aufnahme von Jugendlichen und Schülern muss die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegen.
3. Noch nicht schulpflichtige Kinder können vom gesetzlichen Vertreter angemeldet werden.
4. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Ausschuss.
5. Der Ausschuss ist befugt, Aufnahmegehesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Gegen die Ablehnung kann Berufung bei der Hauptversammlung des Vereins eingelegt werden.

§ 5

Aufnahmegebühren, Beiträge und Mittelverwendung

1. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden von der Hauptversammlung beschlossen.
2. Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten.
3. Stundung und Erlass von Beiträgen ist beim Ausschuss zu beantragen.

§ 6

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern kann der Ausschuss Personen ernennen, die sich um den Verein oder um die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben. Es ist dazu die Zustimmung von 3 / 4 aller Ausschussmitglieder notwendig. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7

Wahl- und Stimmfähigkeit

1. Wahl- und stimmberechtigt in allen Angelegenheiten des Vereins sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. In den Ausschuss können Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
3. Zur Übernahme eines Vereinsamts kann niemand gezwungen werden.

C. Austritt

§8

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:
 - a. Tod
 - b. Freiwilligen Austritt
 - c. Ausschluss
 - d. Auflösung des Vereins
2. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft verliert diese Person auch gleichzeitig die Rechte des Vereins
3. Ein freiwilliger Austritt aus dem Verein hat schriftlich zu erfolgen und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
4. Der Austretende hat die Beiträge für das laufende Kalenderjahr voll zu bezahlen.
5. In Ausnahmefällen kann auf die Beitreibung von Beiträgen durch Beschluss des Ausschusses verzichtet werden.

§ 9

Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Ausschuss beschlossen werden:
 - a. Wenn er seinen Beitrag trotz vorheriger Mahnung für das laufende Kalenderjahr nicht entrichtet hat.
 - b. Bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Vereinszwecke und die Vereinssatzung.
 - c. Wenn er sich den Anordnungen des Ausschusses widersetzt und dadurch das Ansehen des Vereins schädigt.
 - d. Wegen unehrenhaften Betragens und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Dazu gehört auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung von minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.
2. Für einen solchen Beschluss des Ausschusses müssen jedoch mindestens 2 / 3 seiner Mitglieder gestimmt haben. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen die Entscheidung des Ausschusses ist Berufung an die nächste ordentliche Hauptversammlung zulässig. Diese ist innerhalb von 14 Tagen (vom Tag der Bekanntgabe des Ausschusses an) an den Vorstand, mit schriftlicher Zustimmung von mindestens 6 Vereinsmitgliedern, schriftlich einzureichen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

D. Verwaltung

§ 10

Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet durch:

1. den Ausschuss
2. die Hauptversammlung und die Mitgliederversammlungen.

§ 11

I. Ausschuss

Dem Ausschuss gehören an:

- a. der Vorstand Sport und Marketing
- b. der Vorstand Recht und Finanzen
- c. der Vorstand Wirtschaft und Technik
- d. der Schriftführer
- e. der Kassier
- f. mindestens vier Beisitzer
- g. Leiter der jeweiligen Abteilungen

Die Abteilungsleiter werden in ihren Abteilungen gewählt.

§ 12

Die Vorstände werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die weiteren Vereinsämter (Ausschuss und Abteilungsleiter) dauern zwei Jahre. Die Vorstände werden jeweils im Wechsel von drei Jahren, der Schriftführer und der Kassier im Wechsel von zwei Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13

1. Der Ausschuss leitet die inneren Angelegenheiten des Vereins. Die gesetzlichen Vertreter haben ihm gegenüber die Ausübung ihrer Vertretungsmacht zu verantworten.
2. Der Verein wird durch je zwei der drei Vorstände gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Der Ausschuss hat die Versammlungen des Vereins zu berufen, die laufenden Geschäfte zu regeln, den Haushaltsplan für jedes Rechnungsjahr festzustellen, etwaige Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern zu schlichten, die in den Verhandlungen gefassten Beschlüsse zur Durchführung zu bringen und die Einhaltung der Satzung durch alle Mitglieder zu wahren.
4. Der Ausschuss hat über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden (siehe § 4 Nr. 4 und 5)

5. Der Ausschuss entscheidet, außer bei Ausschluss von Mitgliedern, durch Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; über diesen kann jedoch auf Antrag in der nächsten Ausschusssitzung nochmals abgestimmt werden.
6. Der gesamte Ausschuss ist der Hauptversammlung verantwortlich.
7. Über sämtliche Sitzungen des Ausschusses sind Niederschriften zu führen, die vom Vorstand und dem Schriftführer oder deren Stellvertreter zu unterzeichnen sind.
8. Die Bekanntmachung des Ausschusses an die Vereinsmitglieder erfolgt durch Anschlag in den Vereinsräumen oder durch ortsübliche Weise.

§ 14

1. Der Vorstand vertritt den Verein in jeder Beziehung; er beruft die Sitzungen und Versammlungen ein, in welchen er den Vorsitz führt.
2. Der Vorstand hat den, der Hauptversammlung vorzulegenden, Jahresbericht zu geben. Die Ausschussmitglieder sind verpflichtet, ihm hierzu die notwendigen Unterlagen zu liefern.
3. Die Abteilungsleiter geben der Hauptversammlung einen Bericht über die Jahresarbeit ihrer Abteilungen.

§ 15

Dem Schriftführer obliegt die Abfassung der Niederschriften über die Sitzungen des Ausschusses und der Versammlungen. Er hat für ihre Veröffentlichung Sorge zu tragen.

§ 16

Der Kassier verwaltet das gesamte Rechnungswesen des Vereins. Er verwaltet die Kasse und sorgt für den Einzug der Mitgliedsbeiträge. Zahlungen sind auf Anweisung des Vorstands zu leisten. Der Vorstand ist berechtigt im Einzelfall Ausgaben bis zur Höhe von EUR 500,00 selbständig zu tätigen. Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert über EUR 500,00 ist die Zustimmung des Ausschuss erforderlich. Über die Kassenverwaltung ist dem Verein Rechnung abzugeben. Alljährlich hat eine Kassenprüfung stattzufinden.

Es ist eine Mitgliederkartei zu führen.

§ 17

Die Abteilungsleiter überwachen den Wettkampf- und Trainingsbetrieb in ihren Abteilungen. Die Verwaltungsarbeiten in der Abteilung sind gewissenhaft durchzuführen. Für eine gute Jugendarbeit soll Sorge getragen werden, dass diese für den Fortbestand der Abteilung unerlässlich ist. Über das Geschehen in der Abteilung ist Buch zu führen und bei der Jahreshauptversammlung Bericht abzugeben.

§ 18

1. Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, so hat er die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände sofort dem Vorstand auszuhändigen.
2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ausschussmitglieds steht dem Ausschuss das Recht zu, sich bis zur nächsten Hauptversammlung selbständig zu ergänzen. Dasselbe kann eintreten, wenn ein Ausschussmitglied durch mehrmaliges Fernbleiben von den Ausschusssitzungen zeigt, dass es zur Mitarbeit im Ausschuss nicht mehr gewillt ist.

§ 19

I. Hauptversammlung

1. Alljährlich im I. Quartal des Jahres findet eine Hauptversammlung statt.
2. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Einladung zur Hauptversammlung hat im Amtsblatt der Stadt Güglingen und in der „Heilbronner Stimme“ zu erfolgen. Die Bekanntgabe muss mindestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung erfolgen.
4. Anträge für die Hauptversammlung sind 7 Tage vor Abhaltung der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.
5. Die Tagesordnung muss mindestens 7 Tage vor der Abhaltung der Hauptversammlung bekannt gegeben werden.
6. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge) können nur mit Zustimmung von 2 / 3 der anwesenden, stimmberechtigten, Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gelangen. Auch diese Anträge sind schriftlich einzureichen.

§ 20

1. Den Vorständen ist es freigestellt, außerordentliche Hauptversammlungen einzuberufen. Sie sind dazu verpflichtet, wenn der Ausschuss solches beschließt oder wenn wenigstens 1 / 4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, unter Angabe von Gründen, eine solche schriftlich beantragt.
2. Die Einberufung hat innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Antrags zu erfolgen.

§21

Der Hauptversammlung steht zu:

1. Genehmigung des Jahresberichts
2. Genehmigung des Kassenberichts
3. Entlastung des Vorstands und des Kassiers
4. Wahl des Ausschusses
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Änderung der Satzung
7. Beschlussfassung über Anträge des Ausschusses oder einzelner Mitglieder oder eingegangener Beschwerden.

§ 22

1. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, mit Ausnahme von Änderungen der Satzung, des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins.
2. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Die Änderung der Satzung, mit Ausnahme der §§ 1 und 23, kann nur durch Mehrheit von 2 / 3 der erschienenen Mitglieder erfolgen.
4. Zur Änderung des Vereinszwecks (§ 1) und des § 23 ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder notwendig, wobei diese notfalls schriftlich einzuholen ist (§§ 32 und 33 SGC).
5. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen.
6. Wird für einen Posten nur eine Person vorgeschlagen, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Bei Widerspruch ist mit Stimmzettel zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält- Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 23

Über sämtliche Versammlungen sind Niederschriften zu führen, die vom Vorstand und dem Schriftführer oder deren Stellvertreter zu unterzeichnen sind (siehe § 15)

§ 24

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine, lediglich zu diesem Zweck einberufene, Versammlung mit 3 / 4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei der erfolgten Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Güglingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25

Sonstige Bestimmungen

Der Verein haftet nicht für, die zu Übungsstunden oder sonstigen Vereinsveranstaltungen, mitgebrachten Kleidungsstücke, -Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.

Vereinsrecht BGB

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird, gelten ergänzend die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht.

74363 Güglingen-Frauenzimmern, den 9. März 2018

Gez.: Vorstand Sport und Marketing

Vorstand Recht und Finanzen

Vorstand Wirtschaft und Technik

Kassier

Schriftführer (Amt nicht besetzt)

Diese Satzung wurde auf der 39. Hauptversammlung am 9. März 2018 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.